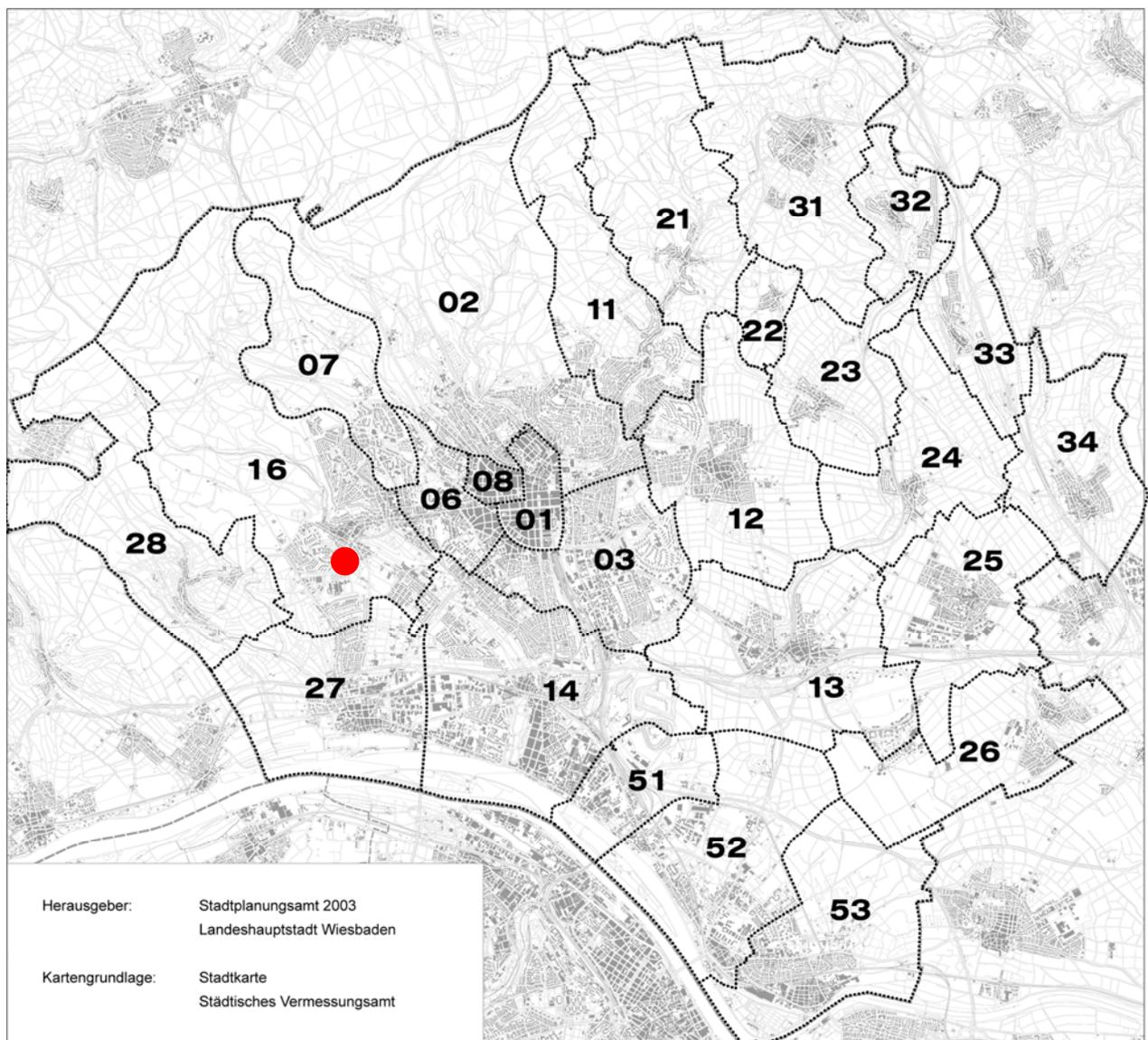


Berichtigung des Flächennutzungsplanes Nr. 6

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorger Hans-Böckler-
Straße“ im Ortsbezirk Dotzheim



Rechtsgrundlage

Nach § 13 a Baugesetzbuch kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Ziel hat, im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Die dem Bebauungsplan entgegen stehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes obsolet. Der Flächennutzungsplan muss daher im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

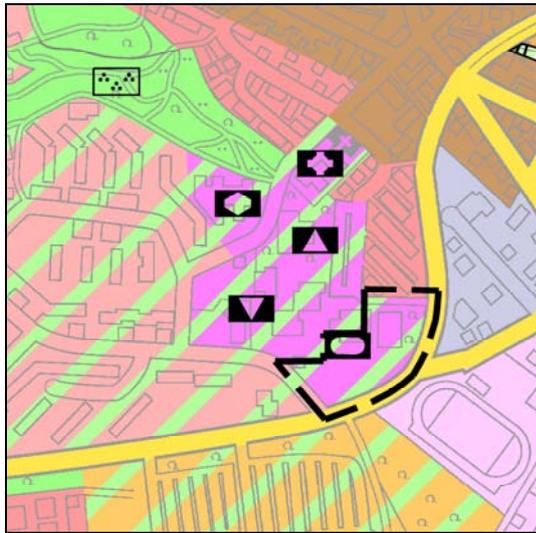
Planberichtigung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nahversorger Hans-Böckler-Straße“ im Ortsbezirk Dotzheim hat zum Ziel, die Nahversorgung in Dotzheim zu sichern und die Versorgungssituation für die Bewohner der Siedlungen Schelmengraben und Märchenland sowie des Stadtteils Frauenstein deutlich zu verbessern. Hierfür wird ein Sondergebiet - Einzelhandel festgesetzt.

Diese Festsetzung kann nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden entwickelt werden, da dieser den Bereich als „Fläche für den Gemeinbedarf mit hohem Grünanteil mit der Zweckbestimmung Sportliche Zwecke - Bestand“ darstellt. Die zu ändernde Fläche hat eine Größe von ca. 11.000 m². Sie stellt somit nur einen untergeordneten Bereich des Ortsbezirkes Dotzheim und der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen dar. Durch die Anpassung der Darstellung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht beeinträchtigt.

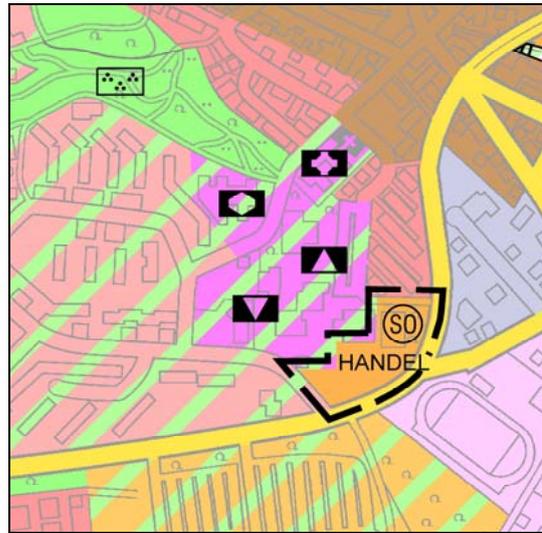
Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden wird nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berichtigt. Der zu berichtigende Bereich wird in Anlehnung an die sonstigen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet - Handel - Bestand“ dargestellt.

Ausschnitt aus dem wirksamen FNP
Stand: 15. November 2003



Maßstab 1:10.000

Darstellung der Berichtigung des FNP
zum Bebauungsplan „Nahversorger Hans-Böckler-Straße“



Maßstab 1:10.000

Bauflächen:



Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil - sportliche Zwecke - Bestand

Bauflächen:



Sondergebiet - Bestand

Sonstige Planzeichen:



Umgrenzung der Berichtigung des FNP

Sonstige Planzeichen:



Umgrenzung der Berichtigung des FNP

Wiesbaden, den 1. August 2012

gez.

Thomas Metz
Ltd. Baudirektor

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nahversorger Hans-Böckler-Straße“ wurde am 21. Juni 2012 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden als Ortssatzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 20. Juli 2012.

Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Ortssatzung beschlossenen Bebauungsplanes überein.

Die Grenzen des Anpassungsgebotes bei der Übersetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind eingehalten.

Wiesbaden, den 6. August 2012

Landeshauptstadt Wiesbaden
Dezernat für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

gez.

Sigrid Möricke
Stadträtin

Wiesbaden, den 20. August 2012

Landeshauptstadt Wiesbaden

gez.

Dr. Helmut Müller
Oberbürgermeister

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans wurde am 29. August 2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden wirksam.

Wiesbaden, den 29. August 2012

gez.

Thomas Metz
Ltd. Baudirektor
